

Alumni-Netzwerk der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. Satzung

Präambel

Der Freiwilligendienst in seinen unterschiedlichen Formen spielt in der heutigen Gesellschaft eine bedeutende Rolle, dessen Unterstützung und Förderung sich das Alumni-Netzwerk der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. gewidmet hat. Der Verein wurde am 21. September 2016 gegründet und gibt sich diese Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsregistereintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen „Alumni-Netzwerk der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein“. Die gültigen Abkürzungen lauten „Alumni-Netzwerk Schleswig-Holstein“, „Alumni-Netzwerk SH“, „Alumni-Netzwerk der FWD Schleswig-Holstein“, „Alumni-Netzwerk FWD Schleswig-Holstein“, „Alumni-Netzwerk der FWD SH“, „Alumni-Netzwerk FWD SH“, „ANF Schleswig-Holstein“ oder „ANF SH“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die kreisfreie Stadt Flensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg unter der Nummer VR 3008 FL eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“ (abgekürzt für: eingetragener Verein).

§ 2 Aufgaben, Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und des bürgerschaftlichen Engagements in Form des Freiwilligendienstes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf kein Vereinsmitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereinsmitglieder haben den Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit entstehenden Auslagen; dies gilt auch für andere, ebenfalls im Namen und auf Weisung des Vereins handelnde Personen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung, beispielsweise im Rahmen der Übungsleiterpauschale nach § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes, gewährt werden; weiterhin kann den Mitgliedern des Vorstandes (nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 1) durch Beschluss der Landeskongress die Zahlung einer maximalen Vergütung beziehungsweise Aufwandsentschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale im Sinne von § 3 Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes gewährt werden. Weitere Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Gliederungen des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste in Schleswig-Holstein sowie die Beratung und den Austausch mit Gliederungen anderer Bundesländer auf Bundesebene,
 2. die Erhöhung des Bekanntheitsgrades und der Anerkennung von Freiwilligendiensten in der Gesellschaft und im Alltag,
 3. Öffentlichkeits-, Bildungs- und Pressearbeit, unter anderem durch Informationsmaterial und Werbemittel,
 4. die Vertretung der Interessen, Belange und Anliegen von Freiwilligendienstleistenden gegenüber Gesellschaft, Politik, Verwaltung, Presse und Trägern auf Landesebene,
 5. die Unterstützung, die Begleitung und die Beratung der aktiven wie auch ehemaligen Freiwilligendienstleistenden, beispielsweise durch andere ehemalige Freiwilligendienstleistende,
 6. die Förderung von Kooperation und trägerübergreifender Vernetzung von (aktiven und ehemaligen) Freiwilligendienstleistenden,
 7. die Zusammenarbeit und den Austausch mit den Einsatzstellen und Trägern des Freiwilligendienstes in Schleswig-Holstein sowie den zuständigen Behörden und Ministerien auf Landesebene,
 8. die Schaffung von Plattformen für die Stärkung von Kommunikation, Vernetzung und Austausch, sowohl für aktive Freiwilligendienstleistende als auch für ehemalige Freiwilligendienstleistende,
 9. die Ausrichtungen von und Teilnahme an Veranstaltungen, Seminaren, Projekten, Aktionen, Fortbildungen und Lehrgängen im Sinne des Vereinszweckes und der außerschulischen Bildung,
 10. die (statistische) Forschung des Vereins, hauptsächlich zu Freiwilligendiensten und zur Vereinsentwicklung, und die archivarische Tätigkeit zur Führung eines Vereinsarchives und
 11. die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für Projekte von aktiven und ehemaligen Freiwilligendienstleistenden und Organisationen, die thematisch im Bereich der Freiwilligendienste arbeiten.
- (6) Der Verein bejaht die freiheitliche demokratische Grundordnung. Er bekennt sich zur Aufrechterhaltung und Förderung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates und wird nationalistischen, totalitären und militaristischen Tendenzen entgegentreten. Der Verein positioniert sich mit seinem Selbstverständnis gegen radikales, faschistisches, rassistisches, sexistisches, diskriminierendes und menschenfeindliches Gedankengut und damit verbundene Aktivitäten. Der Verein ist ungebunden von Parteipolitik, Weltanschauung und Konfession und damit unabhängig.

§ 3 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Die verschiedenen Arten einer Vereinsmitgliedschaft im Alumni-Netzwerk der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. sind:
1. die Gliederungsmitgliedschaft (§ 3a),
 2. die Direktmitgliedschaft (§ 3b),

3. die Fördermitgliedschaft (§ 3c) und
 4. die Anschlussmitgliedschaft (§ 3d).
- (2) Es wird ein Mitgliedsbeitrag nach Ermessen der Landeskonzferenz erhoben, welcher nach den Arten der Vereinsmitgliedschaft gestaffelt sein kann; weiterhin kann eine Beitragsordnung beschlossen werden. Sofern ein solcher erhoben wird, so kann er im Voraus gezahlt werden. Ein ausgetretenes Vereinsmitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen und Vereinseigentum. Auch bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
 - (3) Vereinsmitglieder sind zu den regelmäßigen Zahlungen des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als zwei Monaten nach der Frist des gewählten Zahlungszeitraumes kann der Landesvorstand das Vereinsmitglied nach schriftlicher Mahnung ausschließen. Das Verfahren im Detail regelt die Schiedsordnung.
 - (4) Es kann eine Mitgliedsordnung für weitere Regelungen beschlossen werden. Weiterhin kann eine Schiedsordnung beschlossen werden. Außerdem beschließt der Landesvorstand eine Datenschutzrichtlinie; die Landeskonzferenz ist über den Beschluss und die Änderungen dieser Datenschutzrichtlinie in Kenntnis zu setzen.
 - (5) Vereinsmitglieder, welche natürliche Personen sind, können ihre Rechte nur selbst wahrnehmen; die Wahrnehmung dieser Rechte durch ihre gesetzlichen Vertreter*innen ist nicht vorgesehen. Vereinsmitglieder, welche juristische Personen sind, werden entsprechend durch eine natürliche Person vertreten, die eine Vertretungsbefugnis für die juristische Person innehat.

§ 3a Gliederungsmitgliedschaft

- (1) Die Gliederungen des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. sind Gliederungsmitglieder im Alumni-Netzwerk der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. Sie organisieren sich auf Grundlage einer eigenen Satzung und entsenden jeweils Delegierte in die Landeskonzferenz und Mitglieder des Kreisvorstandes in den Landesausschuss.
- (2) Etwaige weitere Regelungen zwischen dem Alumni-Netzwerk der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. und seinen Gliederungen legt der Landesausschuss fest. Weiterhin kann der Landesausschuss eine Gliederungsordnung beschließen, die das Verfahren zur Gründung, Verwaltung, internen Zusammenarbeit und Auflösung von Gliederungen nach § 3a regelt.

§ 3b Direktmitgliedschaft

- (1) Direktmitglied können natürliche Personen werden, an deren Wohnort keine Gliederung des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. existiert und die einen anerkannten Freiwilligendienst bei einem anerkannten Träger in einer anerkannten Einsatzstelle in Schleswig-Holstein geleistet haben; anerkannte Freiwilligendienste im Sinne dieses Absatzes sind Freiwilligendienste in Formaten
 1. des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz,
 2. des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz,

3. des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
4. des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes (IJFD) nach der Richtlinie zur Umsetzung des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes,
5. des Anderen Dienstes im Ausland (ADiA) nach dem Zivildienstgesetz in Verbindung mit dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
6. des Freiwilligendienstes aller Generationen nach § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung,
7. nach den Richtlinien für die Freiwilligendienste „kulturweit“ und „naturweit“,
8. nach den Richtlinien für den entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“,
9. nach den Richtlinien für den Europäischen Freiwilligendienst und
10. nach den Richtlinien für den Deutsch-Französischen Freiwilligendienst und für den Deutsch-Israelischen Freiwilligendienst.

Weiterhin können natürliche Personen, die einen Freiwilligendienst nach den in Satz 1 genannten Bedingungen nicht in Schleswig-Holstein geleistet, aber nun ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben, an welchem keine Gliederung des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. existiert, Direktmitglied werden. Ein entsprechender Antrag ist beim Landesvorstand erhältlich; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme von Direktmitgliedern entscheidet der Landesvorstand; dieser kann auch Verfahrensregelungen für Arten von Freiwilligendiensten, die nicht in Satz 1 Halbsatz 2 genannt sind, festlegen und einen Direktmitgliedschaftsantrag in Hinblick auf diese Ausnahmeregelungen prüfen. Das Verfahren im Detail regelt die Schiedsordnung.

- (2) Direktmitglieder genießen die Vorteile der Direktmitgliedschaft. Sie erkennen außerdem die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Vereins, die Satzung und etwaige Ordnungen und Richtlinien an; diese sind verbindlich. Entsprechend gilt § 3 Absatz 2 und 3.

- (3) Die Direktmitgliedschaft endet

1. durch eine schriftliche Austrittserklärung, welche jeweils zum Jahresende möglich ist und bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres der Vereinsverwaltung vorliegen muss,
2. durch Ausschluss aus dem Verein,
3. durch die Auflösung des Vereins,
4. mit dem Tod des Direktmitgliedes.

Außerdem endet die Direktmitgliedschaft automatisch zum nächstmöglichen Halbjahresende (gemessen am Zugang der Mitteilung der besagten Änderungen an die Vereinsverwaltung in Textform mit Frist zum 31. Mai beziehungsweise zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres), wenn durch Änderungen der persönlichen Lage des Direktmitgliedes in Bezug auf die Bedingungen seiner Direktmitgliedschaft nach Absatz 1 Satz 1 bis 2 ebendiese Bedingungen nicht mehr gegeben sind. Das automatische Ende der Direktmitgliedschaft nach Satz 2 tritt nicht ein, wenn der Landesvorstand im Einzelfall und nach Anhörung (mündlich oder in Textform) des betroffenen Direktmitgliedes einen anderslautenden Beschluss fasst, welcher die entsprechende Direktmitgliedschaft im Verein erhält.

- (4) Direktmitglieder können nach schriftlicher Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie grob gegen die Grundsätze oder das Selbstverständnis des Vereins verstoßen oder ihm, seinen Vereinsmitgliedern oder seinem Ruf Schaden zufügen oder dies beabsichtigen. Dies impliziert extremistisches, faschistisches, rassistisches, sexistisches, antisemitisches, antiziganistisches, wissenschaftsleugnendes, verschwörungsideologisches, geschichtsrevisionistisches, fremdenfeindliches und menschenverachtendes Verhalten oder Aussagen sowie Diskriminierungen jeglicher Art. Die Art und Weise dieses Verhaltens, der Aussagen oder Diskriminierungen umfasst, analog und digital, mündliche oder in Textform verfasste Äußerungen, das Verhalten im privaten oder öffentlichen Raum, die Verwendung einschlägiger Zeichen oder Symbole und die Veröffentlichung in einschlägigen Medien. Die Mitgliedschaft oder das Mitwirken in extremistischen, vom Verfassungsschutz beobachteten oder verbotenen Parteien oder Organisationen oder Gruppierungen, die, oder deren Mitglieder, durch das genannte Verhalten in den Sätzen 1 bis 3 auffallen oder in der Vergangenheit in Erscheinung getreten sind, ist ebenfalls als Verstoß im Sinne des Satzes 1 zu werten und kann zum Ausschluss führen. Der Landesvorstand kann eine Liste mit Parteien, Organisationen und Gruppierungen führen, in denen eine Mitgliedschaft oder das offene Sympathisieren unvereinbar mit einer Vereinsmitgliedschaft nach § 3 Absatz 1 sind. Sämtliches Vereinseigentum in den Händen des Direktmitgliedes ist nach einem Ausschluss unverzüglich zurückzugeben. Einen Ausschluss beschließt der Landesvorstand. Das Verfahren im Detail regelt die Schiedsordnung.
- (5) Direktmitglieder wechseln ihre Direktmitgliedschaft zu einer Gliederung des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V., wenn eine solche am Wohnort oder auf Kreisebene gegründet wird. Näheres regelt die Gliederungsordnung.
- (6) Direktmitglieder organisieren sich auf Grundlage einer eigenen Wahl- und Geschäftsordnung sowie einer eigenen Mitgliederversammlung.

§ 3c Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden, auf welche § 3b Absatz 1 Satz 1 bis 2 nicht zutrifft und welche die Zwecke des Vereins ideell fördern wollen; außerdem können natürliche Personen, auf welche § 3b Absatz 1 Satz 1 bis 2 zwar zutrifft, die aber aus persönlichen Gründen keine Direktmitgliedschaft beantragen, Fördermitglied werden. Ein entsprechender Antrag ist beim Landesvorstand erhältlich; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Landesvorstand. Das Verfahren im Detail regelt die Schiedsordnung.
- (2) Fördermitglieder erkennen die Grundsätze des Vereins und der Fördermitgliedschaft an und zahlen einen Fördermitgliedsbeitrag nach Ermessen der Landeskonzferenz. Entsprechend gelten § 3 Absatz 2 und 3, § 3b Absatz 2 Satz 2 sowie § 3b Absatz 4 und nach gegenseitiger Absprache auch § 3b Absatz 5.
- (3) Die Fördermitgliedschaft endet
1. durch eine schriftliche Austrittserklärung, welche jeweils zum Jahresende möglich ist und bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres der Vereinsverwaltung vorliegen muss,
 2. durch Ausschluss aus dem Verein,
 3. durch die Auflösung des Vereins,

4. mit dem Tod des Fördermitgliedes (bei natürlichen Personen) beziehungsweise mit Auflösung oder Beendigung des Fördermitgliedes (bei juristischen Personen).

§ 3d Anschlussmitgliedschaft

- (1) Anschlussmitglied können natürliche Personen werden, an deren Wohnort keine Gliederung des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. existiert und die einen anerkannten Freiwilligendienst bei einem anerkannten Träger in einer anerkannten Einsatzstelle in Schleswig-Holstein aktuell leisten; anerkannte Freiwilligendienste im Sinne dieses Absatzes sind Freiwilligendienste nach § 3b Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2. Weiterhin können natürliche Personen, die einen Freiwilligendienst nach den in Satz 1 genannten Bedingungen nicht in Schleswig-Holstein leisten, aber ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben, an welchem keine Gliederung des Alumni Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. existiert, Anschlussmitglied werden. Ein entsprechender Antrag ist beim Landesvorstand erhältlich; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme von Anschlussmitgliedern entscheidet der Landesvorstand; § 3b Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Das Verfahren im Detail regelt die Schiedsordnung.
- (2) Anschlussmitglieder erkennen die Grundsätze des Vereins und der Anschlussmitgliedschaft an und zahlen einen Anschlussmitgliedsbeitrag nach Ermessen der Landeskonzferenz. Entsprechend gelten § 3 Absatz 2 und 3, § 3b Absatz 2 Satz 2 sowie § 3b Absatz 4 und 5.
- (3) Die Anschlussmitgliedschaft endet

1. durch eine schriftliche Austrittserklärung, welche jeweils zum Jahresende möglich ist und bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres der Vereinsverwaltung vorliegen muss,
2. durch Ausschluss aus dem Verein,
3. durch die Auflösung des Vereins,
4. mit dem Tod des Anschlussmitgliedes.

Außerdem endet die Anschlussmitgliedschaft automatisch zum nächstmöglichen Halbjahresende (gemessen am Zugang der Mitteilung der besagten Änderungen an die Vereinsverwaltung in Textform mit Frist zum 31. Mai beziehungsweise 30. November des jeweiligen Kalenderjahres), wenn durch Änderungen der persönlichen Lage des Anschlussmitgliedes in Bezug auf die Bedingungen seiner Anschlussmitgliedschaft nach Absatz 1 ebendiese Bedingungen nicht mehr gegeben sind. Das automatische Ende der Anschlussmitgliedschaft nach Satz 2 tritt nicht ein, wenn der Landesvorstand im Einzelfall und nach Anhörung (mündlich oder in Textform) des betroffenen Anschlussmitgliedes einen anderslautenden Beschluss fasst, welcher die entsprechende Anschlussmitgliedschaft im Verein erhält.

- (4) Ergänzend zu Absatz 3 endet die Anschlussmitgliedschaft automatisch, wenn das Anschlussmitglied die Bedingungen der Direktmitgliedschaft nach § 3b Absatz 1 Satz 1 bis 2 erfüllt; mit der Beendigung der Anschlussmitgliedschaft beginnt in diesem Falle gleichzeitig die Direktmitgliedschaft des Vereinsmitgliedes. Die Regelungen der Gliederungsordnung sind, in Verbindung mit und im Sinne des § 3b Absatz 5, entsprechend zu berücksichtigen. Diesem automatischen Wechsel zwischen den Vereinsmitgliedschaften kann von Seiten des Anschlussmitgliedes schriftlich bis fünf Tage vor Ende der Anschlussmitgliedschaft widersprochen werden; Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

- (5) Anschlussmitglieder organisieren sich auf Grundlage einer eigenen Wahl- und Geschäftsordnung sowie einer eigenen Mitgliederversammlung.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Landeskonzferenz nach den Richtlinien zur Ehrenmitgliedschaft im Verein verliehen werden. Es kann eine Ehrenordnung beschlossen werden.
- (2) Ehrenmitglieder erkennen die Grundsätze des Vereins und der Ehrenmitgliedschaft an. Sie müssen keine Mitgliedsbeiträge zahlen. Entsprechend gelten § 3 Absatz 2 und 3, § 3b Absatz 2 Satz 2 sowie § 3b Absatz 4.
- (3) Gründungsmitglieder sind Ehrenmitglieder des Vereins.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. die Landeskonzferenz,
 2. der Landesausschuss und
 3. der Landesvorstand.
- (2) Weiterhin können Arbeitskreise (nach § 6 Absatz 5) oder andere Sitzungen, nach Bestimmungen von Satzung und etwaigen Ordnungen oder Richtlinien des Vereins, Organe beziehungsweise Gremien des Vereins darstellen.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich ausgeübt.

§ 6 Landeskonzferenz

- (1) Die Landeskonzferenz ist die Mitgliederversammlung des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. und findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Diese wird vom Landesvorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Landeskonzferenz muss unter Einhaltung der Einladungsfrist einberufen werden, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder (nach § 3a, § 3b, § 3c, § 3d und § 4) dies verlangt. Die Landeskonzferenz kann (anstelle einer Präsenzsitzung) auch als Telefon- oder Videokonferenz oder in einem Hybridformat nach Maßgabe der geltenden Ordnungen abgehalten werden.
- (2) Die Landeskonzferenz wird gebildet aus
1. den Mitgliedern des Landesvorstandes und der Landesrevision,
 2. den Delegierten der Gliederungen und
 3. den Delegierten der Direktmitglieder.

Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesausschuss festgelegt. Vereinsmitglieder (nach § 3b, § 3c, § 3d und § 4), die keine Delegierten oder stimmberechtigte Sitzungsteilnehmende sind, können als Gäste an der Landeskonzferenz teilnehmen.

(3) Die Landeskonzferenz hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Landesvorstandes,
2. die Wahl und Abberufung der Landesrevision,
3. die Wahl und Abberufung von Delegierten für etwaige (externe) Sitzungen und Veranstaltungen, sofern keine anderen Zuständigkeiten in der Satzung und den Ordnungen geregelt sind und der Landesvorstand diese Wahl von Delegierten bei der Landeskonzferenz für notwendig und sinnvoll erachtet und seine Mitglieder nicht selbst diese Delegiertenposten übernehmen,
4. die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen,
5. die Beschlussfassung über etwaige Ordnungen und Richtlinien und deren Änderungen, sofern keine anderen Zuständigkeiten in der Satzung und den Ordnungen geregelt sind,
6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes, bestehend aus einem Tätigkeitsbericht und einem Finanzbericht,
7. die Entgegennahme des Landesrevisionsberichtes,
8. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge (Beiträge für Direktmitglieder, Fördermitgliedsbeiträge und Anschlussmitgliedsbeiträge), sofern die Beitragsordnung nichts anderes vorschreibt,
9. die Erörterung und Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge und Angelegenheiten des Vereins,
10. die Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit, einschließlich der Beschlussfassung über die Grundwerte, die Leitsätze und das Selbstverständnis des Vereins, und Gestaltung des Vereinsprogrammes und
11. die Auflösung des Vereins.

(4) Die Landeskonzferenz kann sich eine Wahl- und eine Geschäftsordnung geben, die jeweils auch auf andere Gremien anwendbar sein können; falls solche Ordnungen beschlossen werden, sind in jenen Regelungen und Aussagen zur Beschlussfähigkeit, zu notwendigen Quoren für Beschlüsse und (Satzungs- sowie Ordnungs-)Änderungen, zur Durchführung von Wahlen und zum Antragsverfahren der Landeskonzferenz (und gegebenenfalls zur Anwendung solcher Regelungen und Aussagen in anderen Gremien) zu treffen. Ebenfalls kann die Landeskonzferenz Entscheidungen nach Absatz 3 Nummer 9 und 10 an andere Gremien delegieren.

(5) Die Landeskonzferenz kann Arbeitskreise einberufen und mit bestimmten Aufgaben betrauen; entsprechend kann sie diese auch wieder absetzen. In Arbeitskreisen gelten die Bestimmungen von Satzung sowie etwaiger Ordnungen entsprechend.

(6) Von jeder Landeskonzferenz, jeder Sitzung des Landesausschusses (§ 7) und des Landesvorstandes (§ 8) und etwaiger Arbeitskreise (Absatz 5) ist eine Niederschrift anzufertigen. Eine*r der Landesvorsitzenden und die Protokollführung müssen die Niederschrift der jeweiligen Sitzung unterzeichnen.

- (7) Vereinsmitglieder sind (gemäß § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bei der Landeskonzferenz nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihnen oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihnen und dem Verein betrifft. Der Ausschluss des Stimmrechts gilt ebenso, wenn nahe Angehörige des Vereinsmitgliedes betroffen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Gremien im Verein. Außerdem gilt, dass bei einer Entlastung (nach Absatz 3 Nummer 1) die zu entlastenden Vereinsmitglieder nicht stimmberechtigt sind.
- (8) Der Landesvorstand ist ermächtigt, solche Satzungs- und Ordnungsänderungen, die lediglich orthografischer oder redaktioneller Art sind oder die von gerichtlicher Seite beziehungsweise von einer Aufsichts-, Finanz-, Verwaltungs- oder Registerbehörde gefordert werden, eigenständig per Beschluss vorzunehmen. Die Landeskonzferenz ist über solche Änderungsbeschlüsse in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Dieser wird vom Landesvorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Landesausschuss muss unter Einhaltung der Einladungsfrist einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.
- (2) Der Landesausschuss wird, neben den Mitgliedern des Landesvorstandes und der Landesrevision, gebildet aus in der Regel jeweils zwei Mitgliedern des Kreisvorstandes der bestehenden Gliederungen in Schleswig-Holstein; ebenso sind zwei Delegierte der Direktmitglieder Teil des Landesausschusses.
- (3) Der Landesausschuss berät den Landesvorstand in allen wichtigen Fragen und kann Aufgaben von ihm oder der Landeskonzferenz erhalten. Außerdem dient er dem Austausch der Gliederungen. Der Landesausschuss kann (anstelle einer Präsenzsitzung) auch als Telefon- oder Videokonferenz oder in einem Hybridformat nach Maßgabe der geltenden Ordnungen abgehalten werden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 muss kein Landesausschuss einberufen werden, wenn es weniger als zwei Gliederungen (nach § 3a) des Alumni-Netzwerkes der Freiwilligendienste Schleswig-Holstein e. V. gibt. Der Landesvorstand nimmt in diesem Fall die Aufgaben des Landesausschusses kommissarisch wahr.

§ 8 Landesvorstand und Landesrevision

- (1) Der Landesvorstand des Vereins besteht aus:
1. drei gleichberechtigten Landesvorsitzenden und
 2. bis zu vier Beisitzenden im Landesvorstand.

- (2) Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die Landesvorsitzenden. Der Vorstand nach Satz 1, der sogenannte geschäftsführende Vorstand, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied nach Satz 1 während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Landesvorstand ein Vorstandsmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder als Ersatz per Beschluss benennen (Kooptation). Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit des Vorstandes beschränkt und wird mit der nächsten regulären Wahl hinfällig. Weiterhin kann durch die Landeskonzferenz ordnungsgemäß ein Ersatzmitglied gewählt werden. Der Landesvorstand muss nach einem Ausscheiden eines Mitglieds noch aus mindestens zwei Mitgliedern, wovon mindestens eines ebenfalls Vorstand im Sinne des Satzes 1 ist, bestehen, um nicht handlungsunfähig zu werden.
- (3) Der Landesvorstand vertritt den Verein und seine Ziele, Aufgaben und Grundsätze nach innen und außen. Er kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.
- (4) Der Landesvorstand ist für die Führung der Geschäfte des Vereins im Sinne der Zwecke und Aufgaben desselben und die Einhaltung von Satzung, Grundsätzen, Pflichten und Fristen verantwortlich. Alle Landesvorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 müssen volljährig sein und sollten ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben.
- (5) Der Landesvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Satz 1 gilt für die Mitglieder der Landesrevision entsprechend.
- (6) Eine*r der Landesvorsitzenden lädt den Landesvorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche zu regelmäßigen Sitzungen ein. Die Landesrevision kann in beratender Funktion an diesen Sitzungen teilnehmen. Der Landesvorstand kann anstelle von Präsenzsitzungen auch Telefon- oder Videokonferenzen oder Sitzungen in einem Hybridformat nach Maßgabe der geltenden Ordnungen abhalten.
- (7) Die Landesrevision prüft die Arbeit und den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes, ebenfalls fungiert sie als Kassenprüfung und verfasst den Landesrevisionsbericht; in diesem wird in der Regel eine empfehlende Aussage für beziehungsweise gegen eine Entlastung des Landesvorstandes durch die Landeskonzferenz getroffen.
- (8) Der Landesvorstand kann ergänzende Richtlinien im Sinne des § 6 Absatz 3 Nummer 5 beschließen, die beispielsweise Verwaltungsvorgänge genauer erläutern oder die Ausführung von Aufträgen aus anderen Gremien bedeuten.

§ 9 Haftung, Vereinseigentum und Vereinsvermögen

- (1) Es haftet der Verein für Verbindlichkeiten mit seinem Vereinsvermögen, das sowohl aus sämtlichem Vereinseigentum als auch dem Kassenbestand besteht.
- (2) Der Verein haftet nicht für Beschädigungen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ein Vereinsmitglied entstanden sind.
- (3) Vereinseigentum, das von einem Vereinsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt worden ist, muss von diesem zum Neuwert ersetzt werden.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Vierfünftelmehrheit der Delegierten oder stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden bei einer nur für diesen Zweck einberufenen Landeskonzferenz.
- (2) Wird der Verein aufgelöst, dürfen der Name des Vereins als auch etwaige Abkürzungen nicht mehr verwendet werden. Neue Namen und Abkürzungen müssen sich deutlich von oben genannten unterscheiden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Landesjugendring Schleswig-Holstein e. V., welcher dieses unmittelbar und ausschließlich nur für die oben genannten gemeinnützigen Vereinszwecke zu verwenden hat.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt.
- (2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch den Landesvorstand durch eine rechtswirksame Regelung, übergangsweise bis zur Änderung der ursprünglichen Bestimmung durch das zuständige Gremium, zu ersetzen; die Regelung soll im Rahmen der Grundsätze und Ziele des Vereins und des rechtlich Zulässigen in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst entsprechen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für die Ordnungen und Richtlinien des Vereins.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21. September 2016 in Kiel.
Geändert auf der 2. Landeskonzferenz am 28. Mai 2017 in Kiel.
Geändert auf der 3. Landeskonzferenz am 5. November 2017 in Flensburg.
Geändert auf der 4. Landeskonzferenz am 28. Oktober 2018 in Alveslohe.
Geändert auf der 5. Landeskonzferenz am 12. Oktober 2019 in Kiel.
Geändert auf der 6. Landeskonzferenz am 25. Oktober 2020 in Kiel.
Geändert auf der 8. Landeskonzferenz am 24. August 2022.